

Landesverband Nordrhein-Westfalen



An den Vorsitzenden
des Landtagsausschusses
für Kinder, Jugend und Familie
Herrn Erich Heckelmann MdL
Platz des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

Dortmund, 11. Juli 1991
Westhoffstraße 8-12
4600 Dortmund 1
0231/8403-22
ranz



zu Zuschrift 11/737

**Regierungs-Entwurf: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder;
Entwurf der Grünen: Kindertagesstättengesetz
hier: Anhörung am 8.7.1991**

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

da wir keine ordentliche Gelegenheit erhielten, während der Anhörung in knapper Form wesentliche Gesichtspunkte zu den Beratungsgegenständen vorzutragen, übermittle ich Ihnen die ergänzte Fassung des vorgesehenen Wortbeitrages.

Sie erhalten die Einlassung sowie einen Beitrag zudem Gesetzentwurf der Grünen, den wir bereits zu der von der Landtagsfraktion DIE GRÜNEN im Juni durchgeführten Anhörung erstellt haben, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Für weitere Beratungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


- Gerhard Stranz -
Referent

Anlagen

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2
Telefon (0202) 8982-0
Telefax (0202) 85442

Bank für Sozialwirtschaft, Köln
73180/01 (BLZ 37020500)
Stadtparkasse Wuppertal
484700 (BLZ 33050000)

Landesverband Nordrhein-Westfalen



Dortmund, 7. Juni 1991

Stellungnahme für den PARITÄTISCHEN

zum
Gesetzentwurf: Gesetz über Kindertageseinrichtungen
Landtags-Drucksache 11/1617 vom 22.4.1991

Wir gratulieren Ihnen, daß Sie einen eigenen Gesetzentwurf erstellt haben.

In der Auseinandersetzung mit Ihren Vorstellungen werden Übereinstimmungen und Abweichungen von den Vorstellungen unseres Verbandes deutlich. Gleichzeitig werden die Erwartungen zur neuen gesetzlichen Regelung für NRW und damit der Veränderungsbedarf im vorgelegten Entwurf der Landesregierung greifbar.

Unsere Einlassung geht von den folgenden Positionen des PARITÄTISCHEN aus:

1. Im März 1990 haben wir unsere Erwartungen zur Weiterentwicklung des Kindergartengesetzes NW formuliert und
2. im März 1991 in einer Grundsatzerklärung auf die gemeinsamen Verantwortung des Landes und der Kommunen in der Jugendhilfe nach den Regelungen des KJHG hingewiesen.

Als PARITÄTISCHER, dem heute fast 700 Träger vorwiegend von Elterninitiativen angehören, mehr als 100 weitere Träger sind in der Vorbereitung, gehen wir von folgenden Eckwerten aus:

- * 100%ige Bedarfsdeckung,
- * Rechtsanspruch auf einen Platz für alle Kinder,
- * kostenfreie Inanspruchnahme eines Platzes, wie im
- * 2. Familienbericht als politische Prämisse ausgewiesen,
- * die Angemessenheit von Elternbeiträgen stellen wir infrage,
- * Zuschläge für ganztägige Unterbringung werden abgelehnt, wenn kein Mehraufwand entsteht,
- * Abbau der Mehrfachbelastung von Elterninitiativen wird gefordert, weil dies erst das Wahlrecht sichert - erhöhte Zuschüsse der Kommunen sind erforderlich,
- * in die Betriebskostenabrechnung sind weitere Kostenbestandteile aufzunehmen: Verwaltungskosten, Personalbewirtschaftungskosten, Hauswirtschaftskräfte, Anpassung der Pauschalen,
- * Verbesserung der personellen Ausstattung, Sicherung von Vor- und Nachbereitungszeiten,
- * Förderung der Fachberatung.

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen fallen bei der Auseinandersetzung mit Ihrem Gesetzentwurf zunächst folgende grundsätzlichen positiven Aspekte auf:

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e. V.

Loher Straße 7
5600 Wuppertal 2
Telefon (0202) 8982-0
Telefax (0202) 85614

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft, Köln
Konto-Nr. 73180/01
IBLZ 37020500

1. Die inhaltliche Struktur des Gesetzentwurfes geht von der bisherigen Organisations- und Finanzierungsstruktur sowie der Verantwortlichkeit von Land, Kommunen und Trägern aus.

Der Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wird nicht kommunalisiert. Dadurch wird die u.E. wichtige Funktion des Landes, für ausgeglichene Lebensverhältnisse in NRW zu sorgen, beibehalten.

2. Mit der Ausrichtung der Einrichtungen in einen Gemeinwesenbezug, beinhaltet das Gesetz eine sinnvolle Perspektive für die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen. Diese Perspektive ist aber nur dann anzulegen, wenn das Instrumentarium des Gesetzes zwar bestehende Einrichtungsformen berücksichtigt, aber auch neue Formen problemlos einbeziehen kann.

Diese Erwartung kann aber nur dann Realität werden, wenn sich die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen verbessert haben und auch die pädagogischen Fachkräfte durch Aus- und Fortbildung auf die zusätzlichen Anforderungen vorbereitet sind.

3. In Sinne des Vorgenannten erscheint es als sehr sinnvoll, daß die Aufgaben von Tageseinrichtungen zunächst insgesamt definiert sind. Dies darf aber nicht ausschließen, daß für die einzelne Einrichtung differenzierte Aufgabenstellungen noch erforderlich sind.
4. Der Gesetzentwurf geht von den Bedingungen in der Einrichtung aus, um die Förderung der Kinder zu optimieren, die Rahmenbedingungen für die Tätigen zu verbessern (was angesichts des steigenden Bedarfs nach Fachkräften auch dringend geboten ist) und Träger zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen durch klare, verlässliche Finanzierungsregelungen zu ermuntern, damit dem gestiegenen Bedarf auch zu begegnen ist.
5. Das Wahlrecht der Eltern hat einen hohen Stellenwert.
6. Es sind klare Finanzierungsregelungen für die Aufbringung der Betriebs- und Investitionskosten vorgesehen.
7. Eine Verbesserung der Standards ist angestrebt, die in erheblichen Umfang den Einsatz von zusätzlichem Personal und die Erhöhung der Anzahl von Gruppen zur Konsequenz hat.
8. Die Zuständigkeit des Landesjugendamtes bleibt erhalten.
9. Die Sicherung der erhöhten Förderung von Elterninitiativen als finanzschwachen Trägern wird begrüßt. Die Berücksichtigung der besonderen Situation von Elternvereinen als finanzschwache Träger entspricht den Anforderungen nach § 82 KJHG.

Kritisch betrachten wir folgende Bereiche:

1. Die Regelungen zum inhaltlichen Teil der Arbeit in Tageseinrichtungen sind sehr allgemein. Dies wird daran plastisch, daß mind. sechs Verordnungsermächtigungen vorgesehen sind, während die organisatorischen Ausführungen zur Elternmitwirkung sehr detailliert sind. Sie machen 30 % des Umfang des Entwurfes aus.
2. Aus der Sicht von Elterninitiativen scheinen die vorgesehenen Mitwirkungsformen überzogen, zumal die Eltern, die selber die rechtliche Verantwortung für eine Einrichtung übernommen haben, ganz anderen zusätzlichen Verpflichtungen unterliegen und mit den vorgesehenen Formen zusätzlich "belastet" würden.
3. Die bestehende und auch nach dem KJHG geforderte Struktur der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe (§ 4 KJHG) findet bisher strukturell in dem Gesetzentwurf keinen Niederschlag. Es ist abzulehnen, daß das Land die Bedingungen zum personellen Einsatz durch Richtlinien regeln soll. Bestehende Vereinbarungen sind Grundlage für die personelle Besetzung. Das Land kann darüberhinaus durch ergänzende Regelungen den Einsatz zusätzlicher Kräfte ermöglichen. Die Vereinbarung selber ist nur dann substantiell zu verändern, wenn sich die öffentlichen Hände bei dem Einsatz zusätzlichen Personals stärker beteiligen.
4. Es fehlen eindeutige Regelungen darüber, unter welchen Bedingungen die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in NRW zukünftig erfolgen soll.

Zu den einzelnen Regelungen im Gesetzentwurf ist auf folgende Aspekte hinzuweisen:

1. Begriff des Gesetzes: Es sollte bei dem bisher geltenden Begriff "Tageseinrichtung für Kinder" festgehalten werden, weil der Begriff "Kindertageseinrichtungen" als Oberbegriff mit Ganztageseinrichtungen in Verbindung gebracht wird und damit zu mißverständlich ist.
2. § 1.1: Tageseinrichtungen sollten wie bisher auch für Kinder einschließlich bis 15 Jahren zur Verfügung stehen.
3. § 1.1, § 3.4 und § 14.1: Die Arbeit der Tageseinrichtung muß sich auf die Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten beziehen. Die allgemeine Bezugnahme auf "Bezugspersonen" könnte die Leistungsfähigkeit der Einrichtung überfordern.
4. § 2: Gemäß den grundsätzlichen Anmerkungen sollte auf die Nennung konkreter Einrichtungs-Typen im Gesetz verzichtet werden, um die Weiterentwicklung von Einrichtungsformen zu ermöglichen. Die Aufzählung der Formen verwischt im übrigen Einrichtungs-Typen und Altersgrenzen.

5. § 3: Wie bereits dargestellt, wird die allgemeine Beschreibung der Aufgaben von Tageseinrichtungen für Kinder begrüßt. Als Orientierung für eine umfassende Beschreibung hat sich der im bestehenden Kindergartengesetz beschriebene Auftrag (§2) in der Praxis bewährt. Wesentliches Ziel der Arbeit in Tageseinrichtungen ist notwendigerweise auch die Förderung zur Selbstständigkeit.

6. § 4: Bei der Beschreibung der Öffnungszeiten sollte die maximale Öffnungszeit der Einrichtung beschrieben werden, zumal sich daran die personelle Ausstattung zu orientieren hat. Es sollte nicht auf die Nutzungszeit für das einzelne Kind abgestellt werden, weil dies von der Situation der Erziehungsberechtigten abhängig ist und von diesen mit zu verantworten ist.

An dieser Stelle müßte - evtl. in der Begründung - vielmehr eine Aussage darüber aufgenommen werden, daß die Tageseinrichtungen nicht die bestehenden Arbeitszeitregelungen abdecken können und insofern auch eine Veränderung der Arbeitszeitstruktur von berufstätigen Erziehungs- und Personensorgeberechtigten erforderlich ist.

7. § 5: Der auf die Kinder im Kindergartenalter beschränkte Rechtsanspruch entspricht nicht den Forderungen des PARITÄTISCHEN. Wir haben uns zunächst für einen Rechtsanspruch für alle Kinder ausgesprochen. Eine Beschränkung auf eine Altersgruppe führt leicht zur Prioritätensetzung für eine eingeschränkte Altersgruppe beim notwendigen Ausbauprogramm.

Angesichts der Probleme um die Erfüllung des Rechtsanspruchs durch den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger wird inzwischen aber zu bedenken sein, ob der Rechtsanspruch das geeignete Mittel für die Erfüllung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen für alle Kinder ist. Es sollten vielmehr zunächst fixe Bedarfsdeckungsquoten für Kinder verschiedenen Alters mit der entsprechenden Finanzierungsbereitschaft festgelegt werden, damit auch eine Sicherheit für die Einrichtung dieses Angebotes vorhanden ist.

8. § 7: Es wird begrüßt, daß im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Vielfalt der Trägerschaften berücksichtigt wird.

9. § 8: Die Finanzierungsregelungen zu den Bau- und Einrichtungskosten könnten eine gute Grundlage für die Schaffung zusätzlicher Plätze in NRW sein. Unklar ist die Regelung im Absatz 5: Wer stellt Bedenken gegen das Bauvorhaben fest. Überzogen ist die zeitliche Festlegung auf 50 Jahre. Hier sollte die Bestimmung der Landeshaushaltsordnung weiterhin Bestand haben: 30 Jahre.

10. §§ 9, 10: Die Regelungen zur erhöhten Förderung von finanzschwachen Trägern und Elterninitiativen werden begrüßt. Im Gesetz sollte konkret geregelt werden, welche Träger zu den finanzschwachen gezählt werden und durch welche Bedingungen eine Elterninitiative definiert wird. Im Gesetz sollte nicht von "Eltern-Kind-Gruppen" gesprochen werden, weil diese Einrichtungen nach den Regelungen des § 25 KJHG einen eigenen Anspruch auf Förderung haben. Elterninitiativen sind keine Einrichtungen im Sinne des § 25.

Nicht nur bei Elterninitiativen ist die Förderung von Fortbildung, Praxisberatung und Supervision erforderlich. Dies muß im Grundsatz für alle Träger gelten.

Es ist unklar, warum nur bei den Elterninitiativen die Übernahme von "Raumkosten" vorgesehen wird. Diese Kosten der Einrichtung müßten für alle Träger im Rahmen der Betriebskosten als abrechenbar gelten.

Die im geltenden Kindergartengesetz vorgesehene Finanzierungsregelung sollte für den Bereich aller Tageseinrichtungen mit der Maßgabe übernommen werden, daß auch die Kommunen - wie das Land - einen erhöhten Zuschuß gewähren.

11. § 11: Die Reduzierung der Gruppenstärke entspricht im Grundsatz den Anforderungen aus den geänderten Arbeitsbedingungen. Da auch eine Ausweitung der personellen Besetzung angestrebt wird, sollte unter den Bedingungen des bestehenden Bedarfs bedacht werden, an welchen Stellen Prioritäten zu setzen sind.
12. § 12: Die vorgesehene Regelung zum Platzbedarf stellt - im Verhältnis zur geltenden Regelung - teilweise eine Verschlechterung dar und ist daher nicht tragbar.
13. § 13: Im Rahmen der Arbeit in den Einrichtungen sollten vor allem sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden. Berufspraktikanten/innen sollten als zusätzliche Kräfte tätig sein und nicht auf die Zahl der erforderlichen Fachkräfte angerechnet werden.

Die Aufwendungen für den Einsatz von Hauswirtschaftskräften müssen abrechenbar sein. Eine Verpflichtung zum Einsatz entsprechender Kräfte ist nicht erforderlich.

Wie oben bereits dargestellt, ist eine Regelung zum personellen Einsatz durch eine Richtlinie des Landes für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege nicht akzeptabel.

14. § 14: Anstelle von "gruppenfreier Verfügungszeit" sollte eindeutig von "Vor- und Nachbereitungszeit" gesprochen werden.

15. § 15: Die fachliche Förderung in den Einrichtungen ist zunächst Aufgabe der jeweiligen Träger. Eine Verpflichtung gegenüber den Spitzenverbänden ist in diesem Zusammenhang nicht begründbar. Es ist vielmehr eine Finanzierungsregelung erforderlich, die die Verbände in die Lage setzt, die angeschlossenen Träger entsprechend zu unterstützen.

Bezogen auf die Verbesserung der Fachberatung sollte im Rahmen der Betriebskostenregelung ein Kostenbestandteil von mindestens 80,-- DM pro Kind oder mind. 1.600,-- DM pro Einrichtung für die fachliche Beratung bezuschußt werden.

16. §§ 16-23: Die Selbständigkeit des Trägers kann nicht der Gruppenelternschaft die Verständigung über die Grundrichtung der Inhalte und der pädagogischen Arbeit überlassen. Bei Elterninitiativen ergibt sich eine Verbindung durch die weitgehende Identität von Träger und Eltern.

Es ist nicht eindeutig, wer mit "Leitung der Einrichtung" im § 18 gemeint ist.

Gegen die Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Beirates bestehen erhebliche Bedenken, zumal dadurch eine zusätzliche Beratungsform bei Elterninitiativen aufgezwungen wird. Es ist nicht verantwortlich, daß externe Dritte, z.B. das Jugendamt, regelmäßig Zugang zu den Beratungen in der Einrichtung haben.

Ein Beirat könnte zwar beraten, das Erzielen eines Einvernehmens ist aber zu weitgehend.

Gegen eine Entsendung eines Elternrats in den örtlichen Jugendhilfeausschuß bestehen Bedenken, weil dieses Gremium allgemeine jugendhilfepolitische Fragestellungen zu behandeln hat.

17. § 25: Die Beibehaltung der Zuständigkeit der Landesjugendämter im Rahmen der Aufsicht wird begrüßt.

Die Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf zeigt auf, daß es gute Gründe für eine Verbesserung des geltenden Kindergartengesetzes gibt. Zukünftige Regelungen sollten daher von der bestehenden Regelungs-Struktur ausgehen. Mit dem Kindergartengesetz hat das Land NW einen beachtlichen Meilenstein gesetzt, der zur Orientierung für die Erweiterung der Tageseinrichtungen lediglich ergänzt werden sollte.

Auch wenn der Gesetzentwurf mit der notwendigen Anpassung an das KJHG begründet wird, so fehlt dabei der Bereich der Tagespflege. Dieser Bereich bedarf aber auch einer orientierenden Regelung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf erscheint uns noch nicht in allen Punkten überzeugend. Er kann aber doch eine Meßlatte für die Diskussion über die zukünftige Förderung für die Kinder in Tageseinrichtungen in NRW sein.

Beitrag für den PARITÄTISCHEN zur Anhörung des Landtagsausschusses
für Kinder, Jugend und Familie
am 8.7.1991
zu den vorgeschlagenen Themenblöcken:

1. Umfang der gesetzlichen Regelung für Tageseinrichtungen für Kinder
2. Finanzierungskonzept der Gesetzentwürfe für Investitions- und Betriebskosten
3. Besondere Förderung von Elterninitiativen und finanzschwachen Trägern
4. Rechtsanspruch und Bedarfsdeckung
5. Elternmitwirkung und Öffnungszeiten
6. Sonstiges

Vorbemerkung:

Als Bezugsrahmen für die inhaltliche Bewertung der vorgelegten Gesetzentwürfe gehen wir vom 8. Jugendbericht der Bundesregierung aus, in dem Anforderungen für Tageseinrichtungen für Kinder zutreffend beschrieben sind:

1. "Tageseinrichtungen für Kinder haben angesichts gegenwärtiger Lebensbedingungen der Familien und angesichts des Wandels räumlicher Lebensumwelten eine bedeutende Sozialisationsfunktion für Kinder..."
2. "Der Wandel der Lebensbedingungen von Kinder und Familien hat auf der Seite der Jugendhilfe noch nicht zu entsprechenden Konsequenzen geführt; die vorhandenen Angebote an Kindertageseinrichtungen entsprechen bei weitem nicht dem Bedarf..."
3. Eine angemessene Weiterentwicklung der vorhandenen Einrichtungen ist im Sinne von Nachbarschaftszentren erforderlich. "Voraussetzungen für eine solche Entwicklung sind mehr verfügbare Plätze, eine den Aufgaben angemessene Qualifizierung und Bemessung des Personals wie auch solche Organisations- und Finanzierungsformen, die jeweils vor Ort flexible Gestaltungsmöglichkeiten erlauben."

Während sowohl im Gesetzentwurf der GRÜNEN als auch der Landesregierung auf die ersten beiden Aspekte eingegangen wird, enthält lediglich der Entwurf der GRÜNEN eine Zielperspektive im o.g. Sinne.

Zwar ist für den PARITÄTISCHEN insbesondere die Frage der Finanzierung für finanzschwache Träger und Elterninitiativen zur Sicherung und zur Möglichkeit der weiteren Beteiligung von Bürger/innen des Landes am Ausbau des Angebotes von besonderem Interesse, das Gesamtsystem der Regelungen ist aber insgesamt von größerer Bedeutung. Insofern müssen wir unsere Positionen umfangreicher vortragen.

Neben der Einlassung zu den jetzt vorgeschlagenen Themenbereichen haben wir eine ausführliche schriftliche Einlassung vorgelegt, in der in detaillierte Weise auf beide Entwürfe eingegangen wird.

Zu 1.: Umfang der gesetzlichen Regelung für Tageseinrichtungen für Kinder

- a) Wir begrüßen, daß die Einbeziehung aller Altersgruppen und der bestehenden Einrichtungsformen in das Ausführungsgesetz vorgeesehen ist.
- b) Entsprechend den Regelungen der §§ 22-25 SGB VIII sollten neben dem Bereich Tageseinrichtungen für Kinder in einem Landesausführungsgesetz zumindest zunächst Perspektiven für den Bereich Tagespflege genannt werden. Beide Gesetzentwürfe genügen dieser Anforderung nicht. Zwar wird im Regierungsentwurf für die Förderung von Kinder unter 3 Jahren auf den Bereich Tagespflege Bezug genommen, eine Förderungsperspektive wird aber nicht aber nicht aufgezeigt.
- c) Beide Entwürfe gehen von den heute bekannten Einrichtungsformen aus und sehen lediglich für diese Typen Finanzierungsregelungen vor. Angesichts der notwendigen Weiterentwicklung der Einrichtungen, der Absicherung von verschiedenen Angebotsformen sollte mit dem Landesausführungsgesetz lediglich ein Rahmen für die qualitative Arbeit und die Förderung von Kindern in verschiedenen Einrichtungstypen ermöglicht werden.
- d) Zur Entwicklung dieses Ziels ist mit allen zu Beteiligten eine Entwicklungsperspektive für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zu erarbeiten und anzugeben. In dem Entwurf der Grünen findet sich ein entsprechender Ansatz.
- e) Im Bereich der Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege darf keine Eingrenzung auf Altersgruppen zumindest unterhalb der nach dem KJHG vorgegebenen Altersgrenze (Kinder - wer noch nicht 14 Jahre alt ist) erfolgen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Präferenz für Schulkinderhäuser und Kinder im Grundschulalter wird abgelehnt.
- f) Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder ist nicht nur als ein Auftrag der Tageseinrichtungen zu beschreiben, sondern muß auch durch landeseinheitliche Finanzierungsregelungen unterstützt werden. Diese Regelung muß vielfältige Formen der Förderung zulassen, um dem unterschiedlichen Bedarf der Förderung auch gerecht werden zu können. In keiner Weise darf durch eine entsprechende Regelung die Zuständigkeit der Sozialhilfe für die Eingliederung behinderter Kinder eingeschränkt werden.
- g) Krabbelstuben müssen als eigenständiges Angebot auf Dauer erhalten bleiben.

Zu 2: Finanzierungskonzept der Gesetzentwürfe für Investitions- und Betriebskosten

- a) Auf der Grundlage des geltenden Kindergartengesetzes ist das Finanzierungskonzept zu organisieren, so daß auch die Verantwortlichkeit des Landes zur Sicherung einheitlicher Lebensverhältnisse erhalten und keine nicht absehbare zusätzliche Belastung auf Eltern, finanzschwache Träger, Eltern und Kommunen zukommt.
- b) Während der Entwurf der GRÜNEN im bisherigen Finanzierungssystem bleibt, enthält der Entwurf der Landesregierung eine Tendenz der Verlagerung der finanziellen Verantwortung auf die Kommunen. Da zum Erhalt und weiteren Ausbau der Angebote von Tageseinrichtungen die Kommunen besonders gefordert sind, müssen sie auch durch das Land in den Stand gesetzt werden, diesen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Wir begrüßen die Absicht der SPD-Landtagsfraktion, die Förderungsgrundlagen für finanzschwache Träger und Elterninitiativen im Betriebskosten- und investiven Bereich erheblich zu verbessern. Damit wird zunächst einer wesentlichen Forderung unseres Verbandes entsprochen.

- c) Sowohl bei der Förderung der Betriebs- als auch bei den Investitionskosten sind eindeutig feststehende Zuschüsse des Landes erforderlich, wenn die Träger gewonnen werden sollen, sich dem erforderlichen Ausbau des Platzangebotes überhaupt zu stellen.
- d) Im Rahmen der Förderung der Betriebs- und Investitionskosten muß aufgrund der gewandelten Bedarfslage, so wie dies bereits mehrfach gefordert wurde, zukünftig auch förderbar sein:
- * Hauswirtschaftskräfte in Ganztageseinrichtungen,
 - * Verwaltungsleistungen,
 - * Sanierung und Erwerb von Gebäuden,
 - * Fortbildung und Fachberatung als Bestandteile der Betriebskosten,
 - * unterschiedliche Sachkostenzuschüsse für Mieter und Eigentümer von Räumen.
- e) Wir wenden uns gegen die vorgesehene Erhebung und Abwicklung der Elternbeiträge über das Jugendamt, da dadurch die Beziehung der Eltern mit der Einrichtung erheblich gestört und die Identität des Angebotes verloren geht. Wenn die Möglichkeiten der Nachprüfung der Angaben der Selbsteinschätzung als notwendig erscheinen, sollte der Kommune eher ein eindeutiges Prüfungsrecht eingeräumt werden.
- f) Die vorgesehene Erhöhung der Elternbeiträge entspricht nicht dem ursprünglichen politischen Willen, ist in den Ansätzen nicht linear zum Einkommen angesetzt, widerspricht der politischen Bemühung Alleinerziehende finanziell zu entlasten, damit die Aufnahme der Berufstätigkeit erleichtert wird (zumal der Beitrag für Kinder unter 3 Jahren erheblich angehoben wird) und scheint insgesamt eher geeignet zu sein, die Nachfrage zu drosseln.

Es sollte ein eindeutiger, plausibler und verständlicher Einkommensbegriff benutzt werden. Der bisher vorgesehene Einkommensbegriff ist untypisch, da mit diesem ansonsten nicht umgegangen wird. Es sollte vielmehr ein an der Unterhaltsverpflichtung orientierter Einkommensbegriff benutzt werden, so wie dies bei der Inanspruchnahme von Kindergeld vorgesehen ist.

- g) Bei der Bemessung der Höhe der Elternbeiträge ist zu bedenken, daß die Jahressumme der Elternbeiträge bis fast 7 % des Brutto-Jahreseinkommens ausmacht! Von den Eltern sind zusätzlich die Verpflegungsaufwendungen und, wenn die Eltern selber Träger einer Einrichtung sind, die Anteile zu den anerkenntungsfähigen und nichtanerkenntungsfähigen Betriebskosten aufzubringen. Eine Überteuerung des Angebotes kann die private Suche nach "Billiglösungen" oder die Rücknahme beruflicher Tätigkeit von Frauen zur Folge haben.

Zu 3: Besondere Förderung von Elterninitiativen und finanzschwachen Trägern

- a) Es ist landeseinheitlich im Rahmen des Gesetzes zu regeln, welche Träger als finanzschwach gelten, welche Definition für Elterninitiativen gilt. Die Absicht der SPD-Landtagsfraktion diese Anforderung ins Gesetz zu übernehmen, trifft unsere volle Zustimmung. Es sollte jedoch auch geregelt werden, daß die Anerkennung dieser Träger durch das Land, bzw. die Landesjugendämter erfolgen soll, um die Struktur dieses Trägerbereichs landeseinheitlich zu sichern.
- b) Entsprechend den Regelungen des SGB VIII (§ 74) ist mit der Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft und der sonstigen Verhältnisse ein unterschiedliche Förderungshöhe vorzusehen, die die Pluralität des Angebotes und damit das Wunsch- und Wahlrecht des Hilfesuchenden sichert.

Aus der Sicht von Erziehungsberechtigten ist das Wahlrecht dann gesichert, wenn alle Erziehungsberechtigten im Grundsatz einen gleich hohen Elternbeitrag für einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder zahlen. Daher müßten die Trägeranteile in Elterninitiativen entsprechend öffentlich gefördert werden.

- c) Elterninitiativen sind Regelträger. Eine Förderung dieser Trägergruppe kann nicht unter Bezugnahme auf § 25 SGB VIII erfolgen, so wie dies in der Begründung dargestellt wird. Im Rahmen des § 25 werden Eltern-Kind-Gruppen angesprochen, die neben einer beratenden Unterstützung auch gelegentlich eine finanzielle Förderung erhalten (sollen). Siehe Begründung zu § 25 SGB VIII.
- Wir halten entsprechende Hinweise in den vorgelegten Gesetzentwürfen nicht für notwendig.

- d) Eine erhöhte Förderung von finanzschwachen Trägern und insbesondere Elterninitiativen ist nicht nur bei den Betriebskosten sondern auch bei den Investitionskosten vorzusehen, weil ansonsten die Chancengleichheit erheblich eingeschränkt würde. Die von der SPD-Fraktion vorgesehenen Erweiterungen stellen zwar im Ergebnis eine Verbesserung aus der Sicht der Träger dar. In der Tendenz erfolgt aber Verlagerung zur Übernahme eines erhöhten Förderungsanteils auf die Kommunen. Da diese aber ihre Leistungsfähigkeit behalten müssen, ist eine ausgewogenere Verteilung zusätzlicher Finanzierungsaufwendungen erforderlich. Bislang ist z.B. bei der Finanzierung der Investitionskosten keine Bonus-Regelung vorgesehen.

Zu 4: Rechtsanspruch und Bedarfsdeckung

- a) In einem Ausführungsgesetz zum KJHG sind verbindliche Bedarfsdeckungsquoten für Kinder in den verschiedenen Altersstufen anzugeben, die nach einer Übergangsfrist bis zu einem Stichtag eingerichtet werden sollen.
- b) Es ist von einer Vollversorgung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht auszugehen. Für Kinder unter 3 ist von einer Mindest-Bedarfsdeckungsquote von 10 % und für schulpflichtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr von 20 % auszugehen.
- c) Diese Grundlagen sind auch für die kommunalen Bedarfspläne (§ 10 des Entwurfs der Landesregierung) festzuschreiben.
- d) Bei der Bedarfsbemessung der Plätze im Kindergartenalter ist von 3,5 Jahrgängen auszugehen.
- e) Angesichts der möglichen Probleme bei einem Belegungsrecht der Kommunen als Leistungsverpflichtete und entsprechender Angebotsverwerfungen bei einem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, sollten vorrangig verbindliche Bedarfsquoten angegeben werden.
- f) Das Anbieten von Quoten setzt voraus, daß auch das Land in verlässlicher Weise Mittel für Investitionen und die Finanzierung der Betriebskosten bereitstellt und Antragsüberhänge abgebaut werden.

Zu 5: Elternmitwirkung und Öffnungszeit

- a) Die Möglichkeiten der Elternmitwirkung haben im Entwurf der GRÜNEN eine überzogene Bedeutung erfahren.
- b) Aus der Sicht von Elterninitiativen, in denen die Eltern nicht nur mitberaten, sondern auch direkt persönliche Verantwortung übernehmen, sollte vorgesehen werden, daß bestehende weitergehende Organisationsformen der Zusammenarbeit nicht durch zusätzliche Formen bloßer Mitwirkung überlastet werden.

- c) **Öffnungszeit.**
Die Öffnungszeit ist vom örtlichen Bedarf sowie von den inhaltlichen und organisatorischen Bedingungen für die einzelne Einrichtung abhängig. Eine zwanghaft vorgeschriebene Regelöffnungszeit mit der Androhung der Kürzung der Zuschüsse wird abgelehnt. Es sollte ein Bestandsschutz und ein Übergangszeitraum für abweichende Öffnungszeiten vorgesehen werden.
- d) Die Nennung einer Öffnungszeit bei Ganztageseinrichtungen von 7 bis 18 Uhr erweckt eine Betreuungs-"Erwartung", die in Tageseinrichtungen verantwortlich nicht zu erfüllen ist. Durch diese lange Öffnungszeit wird eine Veränderung des pädagogischen Ansatzes der Arbeit gefordert. Es ist dabei nicht nur die Frage der ausreichenden personellen Besetzung zu bedenken. Für das einzelne Kind sollte eine überlange Anwesenheitszeit in einer Tageseinrichtung vermieden werden. Ergänzend zum Besuch der Tageseinrichtung sollten eher Angebote der Tagespflege vorgesehen werden. Eine gesetzliche Regelung dieses Bereichs ist daher dringend erforderlich.
- e) Anstelle des vorgesehenen Konfliktentscheides des Jugendhilfeausschusses sollte ein Interessensausgleich zwischen den Konfliktpartnern/innen unter Beteiligung der fachlichen Beratung der entsprechenden Fachkräfte erfolgen.
- f) Im Rahmen der Neuregelung ist zusammenhängend über die Fragen der Öffnungszeiten, personellen Besetzung (nach der Vereinbarung und der BKVO) sowie den Gruppengrößen unter Einbeziehung aller Träger, der Kommunen und des Landes zu verhandeln. Eine Präjudizierung darf nicht durch die isolierte Verabschiedung eines neuen Ausführungsgesetzes zum KJHG erfolgen.

Zu 6: Sonstiges

- a) **Übergangsregelungen**
Die Übergangsregelungen im Hinblick auf die weitere Förderung von einigen Einrichtungstypen (z.B. Krabbelgruppen, Horte) sind entbehrlich, wenn dem o.g. Votum zum Erhalt dieser Formen gefolgt wird.
- b) **Inkrafttreten**
Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sollte mit den Trägerverbänden ausführlich und ohne unnötigen Druck über die notwendigen Regelungen zur Verbesserung der Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder beraten werden.
- c) **Gesetzes-Formulierung**
Eine verständliche Formulierung des Gesetzes würde den Umgang mit den Regelungen erleichtern und helfen, Mißverständnisse zu vermeiden.
Unverständliche, bzw. mißverständliche Regelungen sind:
§ 18.2: Erhalten Mieter z.B. von städtischen Räumen keinen Zuschuß zur Kaltmiete?
§ 18.6: Erfolgt eine Förderung der Betriebskosten erst nach der Förderung von investiven Maßnahmen?

d) Pädagogische Fachkräfte

Das Verbleiben von pädagogischen Fachkräften im Arbeitsbereich und die Gewinnung von jungen Menschen für die Arbeit in Tageseinrichtungen kann nur gelingen, wenn neben den materiellen Anreizen auch attraktive Arbeitsbedingungen geboten werden können. Alle Beteiligten sollten sich bemühen, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Der Landtag sollte aber evtl. bedenken, ob er in einer öffentlichen Erklärung zur Situation der pädagogischen Fachkräfte in Tageseinrichtungen Stellung bezieht.

Dortmund, 8.7.1991